Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1610.) Verordnung wegen Modifikation der Verordnung vom 23sten August 1829., die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend. D. d. den 12ten Mai 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

In Berücksichtigung des von Unsern getreuen Ständen der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz bei ihrer letzten Versammlung abgegebenen Gutachtens und des dabei an Uns gerichteten Antrags wegen Modifikation Unserer Verordnung vom 23sten August 1829.,

die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805. nicht eingeführt ist, betreffend,

verordnen Wir auf den Antrag Unsers Staatsministerii, wie folgt:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, dürfen in dem ganzen Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbande alle neue Achsen an solchen Wagen, auf welche die oben gedachte Verordnung vom 23sten August 1829. Anwendung findet, nur in der Art angefertigt werden, daß das Wagengeleise die darin im §. 1. bestimmte Breite erhält; die Beschränkung der in dem gedachten §. 1. enthaltenen Vorschrift auf die Anfertigung von Achsen an neuen Wagen findet daher nicht weiter statt.

§. 2. Es wird jedoch für den ganzen Umfang des gedachten Provinzial-Verbandes die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, mit der Maaßgabe gestattet, daß jedenfalls Eine Spur die im §. 1. der Verordnung vom 23sten August 1829. vorgeschriebene Breite haben muß, und daß nach Ablauf der darin im §. 3. bestimmten Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht werden darf.

§. 3. Die im §. 2. der Verordnung vom 23sten August 1829. bestimmten Strafen kommen gegen die Handwerker, welche eine Achse wider die Vorschriften der obigen §§. 1. und 2. einrichten, ebenfalls zur Anwendung; auch soll die unterlassene Beobachtung der oben §. 2. vorgeschriebenen Maaßgabe gegen die

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Juni 1835.)

die Reisenden, die wegen Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen im §. 4. jener Verordnung angedroheten Strafen nach sich ziehen.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung soll sofort durch die Gesetz-Sammlung und außerdem vor Ablauf der oben §. 2. gedachten Uebergangsperiode dreimal durch die Intelligenz- und Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 12ten Mai 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow. Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1611.) Fernerweite Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1sten Januar 1831., die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend. D. d. den 21sten Mai 1835.

Die Ausführung der Vorschriften des §. 2. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1sten Januar 1831., die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend (S. 243. der Gesetz-Sammlung von 1831.), hat zu so verschiedenartigen Forderungen der Provinzialbehörden Veranlassung gegeben, daß in Verfolg der Instruktion vom 13ten Oktober 1831. Folgendes in Hinsicht des Umfanges der einzureichenden Zeichnungen festgesetzt wird.

In Hinsicht auf den Ort.

1. Situations-Pläne.

a) Für Dampfmaschinen auf Bergwerken reicht ein von einem Königlichen Markscheider beglaubigter Extrakt aus dem Situations-Plan nach dem, den meisten Grubenrissen zum Grunde liegenden Maaßstabe von $\frac{1}{1000}$ Theil der wahren Größe hin. Wo keine Gebäude in der Nähe der Dampfmaschinen etwa eine größere Ausdehnung nöthig machen, muß ein solcher Extrakt die auf der Oberfläche befindlichen Gegenstände in einem Umfange von 25 Ruthen der beabsichtigten Dampfmaschinen-Anlage dem Grubenbilde getreu nachweisen.

b) Bei andern Dampfmaschinen-Anlagen oder Dampfkesseln zu andern Zwecken umfaßt der Situations-Plan die zunächst an den Ort der Aufstellung anstoßenden Grundstücke. Auch hier dient der $\frac{1}{1000}$ Theil-Maaßstab als Regel, und nur in den seltenen Fällen, wo dieser zwischen winklichten und unregelmäßigen Gebäuden keine hinreichende Deutlichkeit gewähren sollte, ist der Situations-Plan nach dem $\frac{1}{500}$ Maaßstabe aufzutragen.

2. Nivellements-Pläne.

Nivellements-Pläne sind den Situations-Plänen bei Anmeldung der Konzessionsgesuche nicht beizufügen, sondern nur dann auf besonderes Erfordern des

des prüfenden Sachverständigen in der jedesmal nach der Lokalität zu bestimmenden Art nachzuliefern, wo allgemeine polizeiliche Rücksichten sie, wegen des Abflusses des kondensirten Wassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen ꝛc. unumgänglich nöthig machen.

Die Situations- oder Nivellements-Pläne, welche nicht von einem Königlichen Markscheider beglaubigt worden, müssen von einem Feldmesser gefertigt oder doch von demselben als richtig auf Amtspflicht bescheinigt seyn.

3. Bauriß.

In Hinsicht auf den Ort, die Art, den Zweck und Umfang der Maschine.

Es ist hier nur der Bauriß zu fordern, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, wenn sich daraus der Standpunkt der Maschine, des Kessels, des Schornsteins, die Lage der Röhren gegen die benachbarten Grundstücke, so wie der Speisevorrichtung deutlich ergiebt. Hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

4. Einzelnheiten der Maschinen-Einrichtung.

Von dem Kessel nebst Zubehör und der Feuerungs-Anlage werden folgende Zeichnungen in einfachen Linien nach dem Maaßstabe von $\frac{1}{30}$ Theil der natürlichen Größe gefordert:

a) Ein Hauptlängen-Durchschnitt, in dem sämmtliche auf demselben befindliche Ventil-, Sicherungs- und Füllungs-Apparate erscheinen.

b) Ein Querdurchschnitt in Linien, aus welchem sich die Lage der Feuerzüge gegen den niedrigsten Wasserstand ergiebt.

Reicht der Längendurchschnitt a. nach der Konstruktion des Kessels nicht hin, ein Gutachten über dessen Gefährlichkeit oder Gefahrlosigkeit zu geben, so muß die Erläuterung durch den Querdurchschnitt geschehen.

c) Ein Längendurchschnitt der Vorrichtung zur Speisung des Kessels außer dem Füllungs-Apparate (s. a.), in welchem ihre Lage, Konstruktion und ihre Verbindung mit dem Wasserbehälter deutlich angegeben ist.

5. Beschreibung.

Diese Zeichnungen sind durch eine Beschreibung zu erläutern, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, der Ort woher es bezogen worden, die Art der Zusammensetzung, genau angegeben seyn muß, so wie die Dimension der Ventile und ihre Belastung, die Dimension des Füllungs-Apparats, der Speisevorrichtung und der Feuerung.

Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschine, ob sie eine Hochdruck- oder Kondensationsmaschine sey, welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach vollkommen, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen.

 6. Du-

6. Duplikate.

Die oben vorgeschriebenen Pläne und Zeichnungen sind doppelt einzureichen. Ein Exemplar wird dem Konzessionar zu seiner Legitimation nach erfolgter Genehmigung beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Orts-Polizeibehörde aufbewahrt.

Versetzung bereits betriebener Dampfmaschinen.

Sollen Dampfmaschinen oder Dampfkessel an einem andern Orte benutzt werden, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Kabinets-Order vom 1sten Januar 1831. Gesetzeskraft erhielt, so kann eine Abänderung der Konstruktion der Kessel nicht gefordert werden, wohl aber, daß die Einrichtung ihrer neu anzulegenden Feuerung und die Lage der Speisevorrichtung der Instruktion vom 13ten Oktober 1831. gemäß sey.

Haben die zu versetzenden Dampfmaschinen oder bloße Dampfkessel der Prüfung nach jenen gesetzlichen Vorschriften bereits unterlegen, so genügen die früher eingereichten Zeichnungen ihrer Einzelnheiten, insofern darin keine Abänderung beabsichtigt wird, und eine formelle Erklärung ist in dieser Beziehung hinreichend.

Werden Bergwerks-Dampfmaschinen von einem Schacht auf einen andern versetzt, in dessen Nähe keine Wohngebäude liegen, so bedarf es dazu nur einer schriftlichen Anzeige. Bei der Aufstellung müssen jedoch die bei der früheren Konzession zum Grunde liegenden Sicherheitsmaaßregeln befolgt werden, oder bei älteren Kesseln die oben wegen der Feuerung und Speisevorrichtung ertheilten Vorschriften.

Berlin, den 21sten Mai 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei,
v. Rochow.

Verwaltung für Handel, Fabrik- und Bauwesen,
Rother.